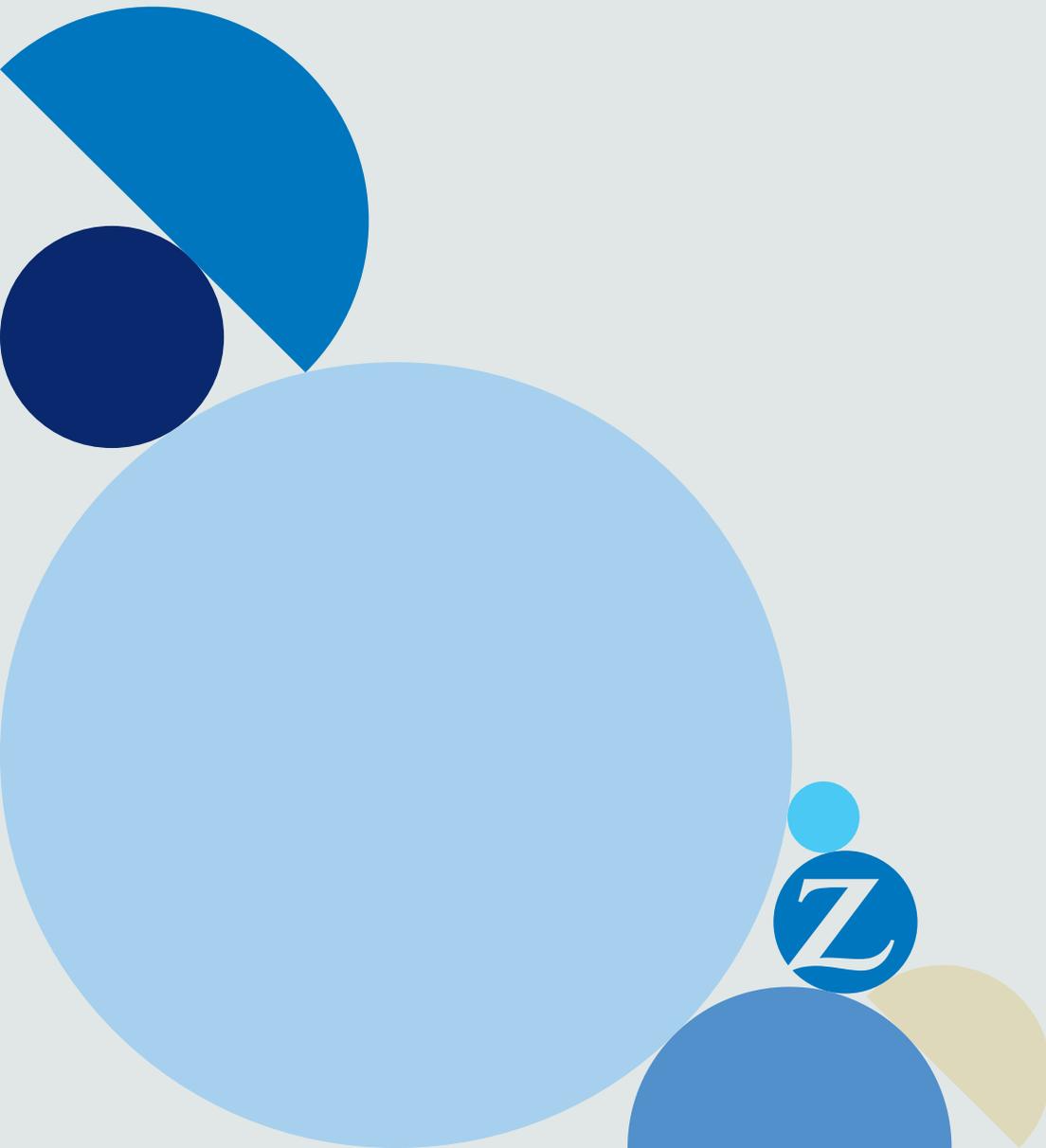


# Zürich Anlagestiftung Private Equity Co-Investments II

Eine Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung  
Valorenummer 135132875



# Eine Anlagegruppe der Zürich Anlagestiftung

## Zürich Anlagestiftung Private Equity Co-Investments II, Valorenummer 135132875

Die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II investiert in einen luxemburgischen RAIF (Reserved Alternative Investment Fund), der seinerseits weltweit und diversifiziert in Private Equity Co-Investments und Zielfonds investiert. Diese Anlagegruppe gehört zu der Kategorie «Private Equity» gemäss Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e BVV 2. Im Vergleich mit traditionellen Anlagegruppen weist die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II erhöhte Risiken auf.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den Statuten, dem Reglement und den Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung. Bei Widersprüchen gehen das Gesetz, die darauf basierende Rechtspraxis, Statuten, Reglement und Anlagerichtlinien sowie Änderungen derselben dem Prospekt vor.

Gründerin der Anlagegruppe ist die Zürich Anlagestiftung, Zürich (im Folgenden Anlagestiftung genannt). Statuten, Reglement, Anlagerichtlinien und Prospekte sowie die jeweils aktuellen Jahres- bzw. Quartalsberichte können bei der Anlagestiftung kostenlos bezogen werden. Als Anleger sind nur in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugelassen.

# Inhaltsverzeichnis

1. Die Vermögensklasse Private Equity	4
2. Anleger und Organisation	5
3. Anlageuniversum, -ziel und -instrumente	6
4. Anlagebeschränkungen	6
5. Due Diligence	7
6. Ansprüche	7
7. Ausschüttungen	9
8. Bewertung	9
9. Anlegerinformation	10
10. Managementgebühren, weitere Kosten und Aufwendungen	10
11. Risikohinweise	11
12. Valorenummer	13
13. Änderungen	13
14. Inkrafttreten	13
15. Definitionen	13

## 1. Die Vermögensklasse Private Equity

Die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Zürich Anlagestiftung investiert weltweit primär in Private Equity Co-Investments und wahlweise auch in Private Equity Zielfonds. Ein Co-Investment ist eine direkte Beteiligung an einem Unternehmen, gemeinsam mit einem General Partner, meistens in Form von Eigenkapital oder aber Hybrid- oder Fremdkapital. Dabei hält der Co-Investor normalerweise eine Minderheitsbeteiligung an der Private-Equity-Anlage, während der General Partner (GP) seinerseits die Beteiligung typischerweise innerhalb eines Primärfonds hält. Nebst einer höheren Rendite im Vergleich zu börsenkotierten Eigenkapitalanlagen strebt die Anlagegruppe eine angemessene Diversifikation über Anlagestile, Sektoren, Regionen, Manager, Finanzierungsstadien sowie Investitionsjahre (Vintage) an.

### Private Equity Co-Investment Fokus

Die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung

investiert weltweit primär in nicht börsenkotierte Unternehmen via Co-Investments und wahlweise auch in Private Equity Zielfonds, mittels Primär- oder Sekundärtransaktion. Private Equity stellt eine Anlageklasse dar, bei der die Anleger die Entwicklung des Unternehmens mitgestalten und einen massgeblichen Einfluss auf das Management der Unternehmen ausüben, um so den Unternehmenswert langfristig zu steigern.

### Ausschliesslich für steuerbefreite Schweizer Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Als Anleger sind lediglich in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugelassen.

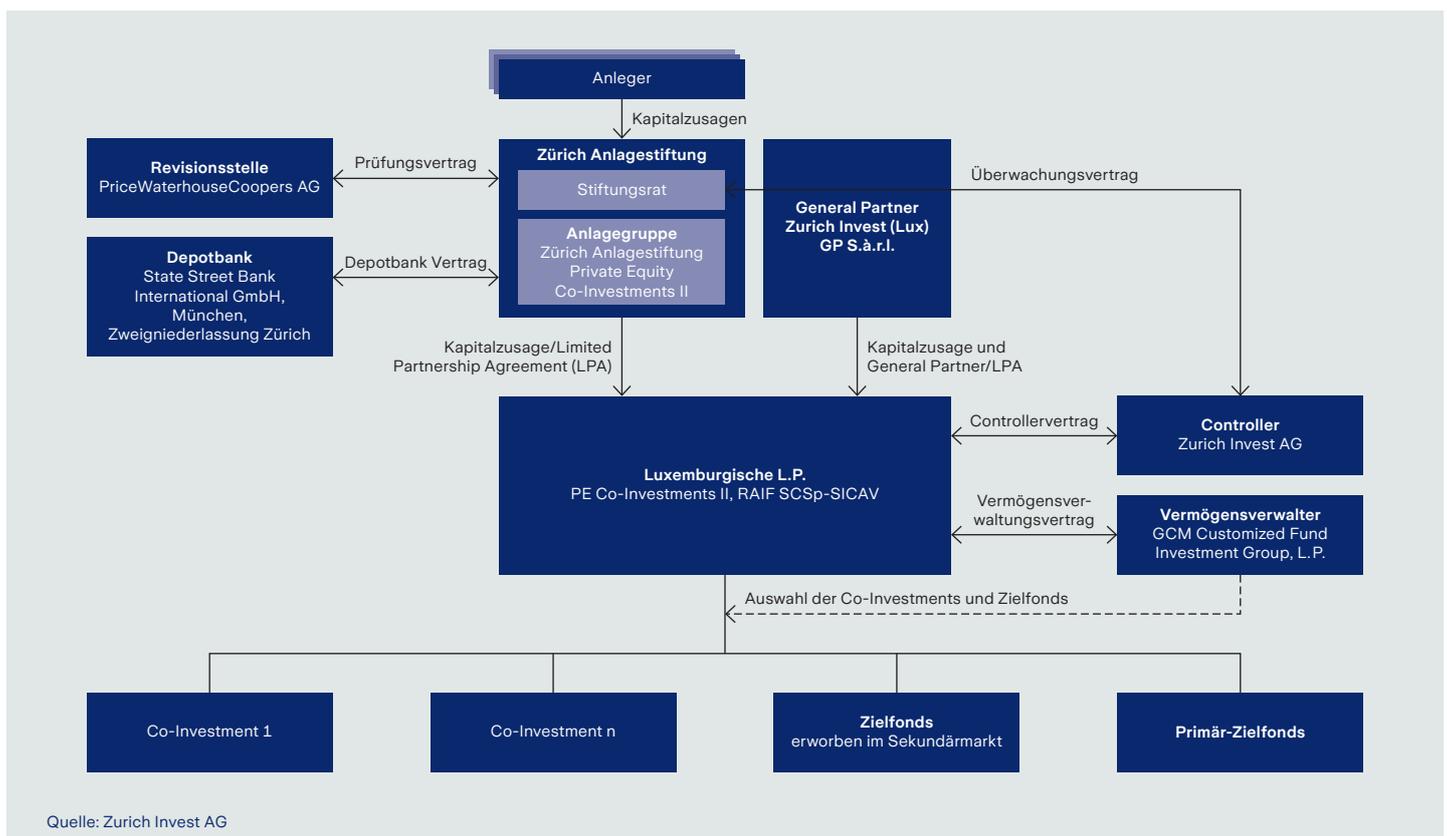
Private-Equity-Investitionen sind in der Verordnung 2 zum BVG in Art. 53 BVV 2 zugelassen. Der Stiftungsrat der Einrichtung der beruflichen Vorsorge muss über ausreichende Kenntnisse im Bereich Private Equity verfügen und dabei insbesondere mit den Risiko-Rendite-Eigenschaften sowie den langfristigen Verpflichtungen vertraut sein, die mit einer Investition in diese Anlageklasse ver-

bunden sind. Weiter müssen die Auswirkungen einer Private-Equity-Investition in Bezug auf das Gesamtportfolio analysiert werden (z. B. mit einer ALM-Studie) und das Anlage-reglement muss den Einsatz von Private-Equity-Investitionen explizit vorsehen.

### Geschlossene Struktur

Da die Anlagekategorie Private-Equity-Investitionen umfasst, für die kein öffentlich zugänglicher Markt besteht, sind die unterliegenden Anlagen nicht ohne Weiteres handelbar. Deshalb wird die Anlagegruppe nach der Zeichnungsperiode geschlossen. Die Modalitäten sind in den Abschnitten 6 und 7 unten beschrieben. Die Investitionsperiode in Co-Investments respektive an Sekundär- und Primär-Zielfonds erstreckt sich mindestens über die ersten drei Jahre, kann aber bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Folglich wird ein Grossteil des Kapitals während den ersten drei Jahren abgerufen und investiert. Es wird erwartet, dass die Mehrheit der Kapitalrückflüsse über eine Zeitspanne von vier bis zehn Jahren erfolgt. Die Gesamtlauzeit der

## Abbildung 1: Organisationsstruktur



Anlagegruppe ist auf zwölf Jahre geplant, dauert aber auf keinen Fall länger als 15 Jahre (d. h. es besteht eine Verlängerungsoption von dreimal ein Jahr, wobei eine Verlängerung der Zustimmung des Stiftungsrats der Anlagestiftung bedarf).

## 2. Anleger und Organisation

### Struktur der Anlagegruppe und involvierte Parteien

Die Organisationsstruktur ist in Abbildung 1 dargestellt.

#### Anleger

Es werden lediglich in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge als Anleger zugelassen.

#### Verwalter der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II

Die Anlagestiftung nimmt die Verwaltung der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung wahr. Deren Stiftungsrat legt die Investitionsstrategie und die Anlagerichtlinien fest. Die Anlagestiftung hat das Recht, im Rahmen von Statuten und Reglementen, Rechte und Pflichten per schriftlichem Vertrag an eine geeignete Drittpartei zu delegieren. Die Umsetzung der Vermögensanlage erfolgt über einen RAIF.

Die Anlagestiftung kontrolliert fortwährend die Einhaltung sämtlicher Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen. Diese Kontrollaufgabe wird von der Zurich Invest AG (Controller) wahrgenommen. Dazu fordert die Zurich Invest AG vom Vermögensverwalter periodisch einen Bericht sowie eine Bestätigung ein, dass alle Richtlinien und Beschränkungen auf Stufe des RAIF eingehalten sind. Zusätzlich erhalten die Geschäftsführerin der Anlagestiftung und der Controller einen detaillierten Bericht vom General Partner zu der Entwicklung der Anlagen innerhalb vom RAIF am Ende jedes Quartals. Bei Unstimmigkeiten werden sowohl Stiftungsrat als auch Revisionsstelle umgehend informiert, damit die notwendigen Massnahmen getroffen werden können.

#### Der RAIF (PE Co-Investments II, RAIF SCSp-SICAV)

Die Umsetzung der Anlagestrategie der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II erfolgt über den RAIF PE Co-Investments II, RAIF SCSp-SICAV mit Domizil in Luxemburg. Es handelt sich dabei um einen «Reserved Alternative Investment Fund» (RAIF) in der Rechtsform einer Limited Partnership (SCSp, Société en Commandite Spéciale).

#### General Partner (Zurich Invest [Lux] GP S.à.r.l.)

Als General Partner übernimmt Zurich Invest (Lux) GP S.à.r.l. mit Domizil in Luxemburg die operationelle Verwaltung des RAIF.

#### Der Vermögensverwalter (GCM Grosvenor Customized Fund Investment Group, L. P.)

GCM Grosvenor wurde in einem unabhängigen Selektionsprozess der Zurich Invest AG (welche die Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung ist) ausgewählt. GCM Grosvenor ist als Vermögensverwalter zuständig für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen des PE Co-Investments II, RAIF SCSp-SICAV Fonds. Insbesondere ist der Vermögensverwalter für die Due Diligence und die Überwachung der Private Equity Anlagen sowie für die Portfoliozusammensetzung dieses Fonds verantwortlich. Der Vermögensverwalter erstattet vierteljährlich Bericht an die Geschäftsführerin der Anlagestiftung und gibt detaillierte Auskünfte über die Entwicklung der einzelnen zugrundeliegenden Investitionen.

GCM Grosvenor hat die Investitionstätigkeit 1971 aufgenommen und agiert ausschliesslich als Vermögensverwalter mit Fokus auf Alternative Anlagen. Die Firma mit Hauptsitz in Chicago und Zweigstellen in den USA, Europa und Asien ist seit November 2020 an der Börse gelistet (NASDAQ Ticker GCMG). Das Unternehmen beschäftigt über 500 Mitarbeiter. Insgesamt verwaltet GCM Grosvenor Kundengelder von rund 77 Milliarden US-Dollar.

Seit 1996 investiert der Vermögensverwalter erfolgreich in Private Equity und beschäftigt derzeit über 56 Private Equity Spezialisten. Er verfügt über ein spezialisiertes Private Equity Co-Investment Team, welches seit 2003 in Private Equity Co-Investments aktiv ist. Das Team investiert global (Hauptfokus Nordamerika) in alle Sektoren und über verschiedene Anlagestile (Hauptfokus Buyouts mittlerer Grösse). Das Team besitzt einen breiten Erfahrungsschatz auf der Investitions-, Finanzierungs- sowie Regulierungsseite von Private Equity Co-Investments. GCM Grosvenor ist einer der wenigen Anbieter im Private-Equity-Bereich, der sowohl Co-Investments als auch Primärfonds- und Sekundärfonds-Investitionen durchführen kann und zudem einen überzeugenden Leistungsausweis aufweisen kann (alle Angaben Stand Dezember 2023).

Der Vermögensverwalter untersteht der Aufsicht der amerikanischen Securities and Exchange Commission (SEC, US-Börsenaufsicht).

#### Der Controller (Zurich Invest AG)

Zurich Invest AG (ZIAG) ist der Controller des RAIF. ZIAG überwacht den Vermögensverwalter, prüft die Einhaltung der Investitionsstrategie sowie der Anlagerichtlinien und leitet bei Bedarf korrigierende Massnahmen ein. Der Controller wird bei allen Investitionen vorgängig informiert, erhält ein Investitionsmemorandum und hat bei allen Investitionen in Co-Investments sowie Sekundär- und Primär-Zielfonds ein Vetorecht. Der Controller hat Anrecht auf periodische Auskünfte über Investitionen, soweit dies die Vertraulichkeitsklauseln erlauben.

Zudem informiert ZIAG regelmässig den Stiftungsrat der Anlagestiftung über die Entwicklung der Anlagegruppe.

Der Controller ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Fondsleitung bewilligt und beaufsichtigt.

### Revisionsstelle (Pricewaterhouse-Coopers AG)

Die Revisionsstelle ist mit der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Bereich Buchführung, Geschäftsführung und Vermögensanlage betraut.

Sowohl die Anlagestiftung als auch der RAIF werden durch eine externe Revisionsstelle jährlich geprüft. Die Revisionsstelle des RAIF wird vom Controller vorgeschlagen und vom General Partner genehmigt.

### Depotbank (State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich)

Die Depotbank und der Administrator auf Ebene der Anlagegruppe sind verantwortlich für die Administration, Abwicklung und Aufbewahrung der getätigten Anlagen sowie für die damit verbundene Nettoinventarwertberechnung und Buchführung.

## 3. Anlageuniversum, -ziel und -instrumente

### Anlageuniversum

Das Anlageuniversum umfasst neben der Liquiditätshaltung und allfälligen Derivaten ausschliesslich Private-Equity-Investitionen. Dabei handelt es sich primär um Private Equity Co-Investitionen in Buyouts mittlerer Grösse (definiert als Unternehmen mit Unternehmenswert von bis zu 1.5 Mia. US Dollar). Zusätzlich können in Private-Equity-Primär- und Sekundär-Zielfonds investiert werden.

### Anlageziel

Die Anlagepolitik zielt auf ein langfristiges Kapitalwachstum ab, bei gleichzeitiger angemessener Risikodiversifikation. Einerseits werden höhere Renditen als mit börsenkotierten Aktienanlagen angestrebt, andererseits verhilft die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II das Anlageuniversum der Anleger mit nicht börsenkotierten Beteiligungspapieren zu erweitern.

Es soll dabei eine angemessene Diversifikation über die verschiedenen Sektoren, Industrien, Regionen, Instrumente, Finanzierungsstadien als auch Investitionsjahre (Vintages) erreicht werden. Die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II beabsichtigt, in 20 bis 30 Co-Investments zu investieren und nur opportunistisch auf dem Sekundärmarkt bestehende Zielfonds zu erwerben (Sekundär-Zielfonds).

Weiter wird nur in Private-Equity-Anlagen und -Zielfonds investiert werden, welche die Mindestkriterien bezüglich Anlegerinformationen erfüllen. Die Anlagebeschränkungen sollen eine angemessene Diversifikation garantieren und so Einzelrisiken mindern.

### Anlageinstrumente und -rechtsformen

Die Anlagegruppe tätigt ihre Anlagen in Co-Investments indirekt (das heisst via einer Luxemburg Limited Partnership, wie unter Ziffer 2 dargelegt) und selektiv. Zusätzlich kann die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II in ausgewählte Private-Equity-Kollektivanlagen (Zielfonds) über den Sekundär- oder Primärmarkt investieren. Die Zielfonds können dabei verschiedene Rechtsformen annehmen (wie beispielsweise Limited Partnerships, Cayman Islands Exempted Limited Partnerships, Delaware Limited Partnerships, Scottish Limited Partnerships, English Limited Partnerships oder auch Jersey Limited Partnerships).

Die Aufteilung nach Anlageinstrumenten, basierend auf den gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II auf Ebene des RAIF, entspricht folgenden Bandbreiten:

Anlageinstrument	Allokation
Co-Investments	80%–100%
Sekundär-Zielfonds	0%–20%
Primär-Zielfonds	0%–20%

## 4. Anlagebeschränkungen

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen beziehen sich auf die gesamten von den Anlegern erfolgten Kapitalzusagen (Commitments) der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II und werden auf Ebene des RAIF angewendet:

- Allokationsbandbreiten über die gesamte Laufzeit:

Strategieart/Stil	Allokation
Buyout	50%–100%
Growth & Venture Capital	0%–25%
Credit	0%–25%

Region	Allokation
Nordamerika inkl. Kanada	50%–85%
Europa	15%–50%
Übrige Welt	0%–25%

- Die Kapitalzusagen durch den erwähnten RAIF zugunsten Dritter sollen über drei Jahre getätigt werden, wobei diese Periode um jeweils zweimal ein Jahr verlängert werden kann, sofern der Markt dies erfordert und die Anlagestiftung mit Beschluss des Stiftungsrats zustimmt. Es sollen maximal 50 Prozent der Kapitalzusagen für Co-Investments innerhalb eines Jahres getätigt werden. Absicht ist aber, das Kapital möglichst gleichmässig über die Investitionsperiode zu allozieren.
- Es dürfen nicht mehr als 4 Prozent der Kapitalzusagen in einer einzelnen Co-Investition angelegt werden.
- Es dürfen nicht mehr als 5 Prozent der Kapitalzusagen in einer einzelnen zugrundeliegenden Investition zugesprochen werden (kombiniertes Exposure durch Co-Investition, Primärfonds und Sekundärfonds).
- Die maximale Allokation zu einem einzelnen Private-Equity-Manager beträgt 15 Prozent.
- Der Gesamtanteil von Sekundärinvestitionen darf 20 Prozent nicht übersteigen und der Gesamtanteil der Primärfonds ist ebenfalls auf 20 Prozent beschränkt.

- Der berücksichtigte RAIF mit Dachfondsstruktur darf nicht in Dachfonds (Fund of Funds) investieren.
- Die Summe aller Kapitalzusagen des RAIF an Dritte darf die Kapitalzusagen der Anleger nicht überschreiten (keine sogenannte Over-Commitment-Strategie), soll ihr jedoch möglichst vollständig entsprechen.
- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen. Gleiches gilt für die Kreditaufnahmen auf Stufe des erwähnten RAIF.
- Währungsrisiken werden nicht systematisch abgesichert.
- Anlagen mit einer Nachschusspflicht sind nicht erlaubt.
- Geldanlagen mit maximaler Restlaufzeit von zwölf Monaten und einem Minimum-Rating A2 (S & P) bzw. P2 (Moody's) vom Emittent sind zum Zwecke des Liquiditätsmanagements erlaubt. Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- oder Aktienmarktrisiken eingesetzt werden.

Im Rahmen der ESG Integration kommen die folgenden Initiativen zur Anwendung:

- Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmungs-führungskriterien («ESG-Kriterien») bei der Selektion von Anlagen.
- Durchführung von Engagementaktivitäten zu ESG-Themen seitens des Portfoliomanagers sowie von Zurich Invest als Geschäftsführerin der Zürich Anlagestiftung.
- Applizierung einer Ausschlussliste auf den Ebenen kontroverse Waffen, Klima und Ethik.

Der Stiftungsrat kann die Anlageziele und Anlagebeschränkungen anpassen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 und 4 ASV

werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

## 5. Due Diligence

Der Vermögensverwalter führt im Namen des RAIF zur Umsetzung der Anlagestrategien bei der Erstinvestition ein Due-Diligence-Verfahren bei den Private-Equity Investitionen (betrifft sowohl Co-Investments als auch Zielfonds) durch, welches während der Anlagedauer durch eine laufende Überwachung der Investitionen abgelöst wird.

Dieses Due Diligence-Verfahren des Vermögensverwalters umfasst unter anderem folgende Aspekte bei Co-Investments:

- Analyse des Geschäftsmodells, des Wertsteigerungspotentials und des Wettbewerbsvorteils respektive der operativen Tätigkeit sowie der Ertragskraft des Projektes/der Anlagen
- Einschätzung von Gegenpartei-, regulatorischer sowie allfälliger geopolitischer Risiken
- Marktanalyse und Evaluation des Marktumfeldes sowie potenzieller makroökonomischer Einflussfaktoren
- Berücksichtigung von ESG (Environmental, Social and Governance) Aspekten
- Analyse der Einstiegsbewertung
- Analyse der Finanzierung der Transaktion sowie der Fremdkapitalquote absolut und im Vergleich zu den operativen Erträgen
- Beurteilung des Management-Teams und dessen Erfahrung
- Betrachtung der Eigentumsverhältnisse und der Investoren sowie Beurteilung des Hauptinvestors
- Analyse der Verkaufsoportunitäten und -wege

Für Zielfonds beinhaltet das Due Diligence Verfahren folgende Punkte:

- Überprüfung der Qualität des Managements der Zielfonds sowie auf Projektebene in Bezug auf Industrieerfahrung
- Prüfung der historischen Renditen
- Evaluation des Investitionskonzeptes und Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien
- Analyse der Konditionen (unter anderem Gebührenstruktur, Laufzeit oder Zielgrösse)
- Analyse der Transparenz sowie Frequenz und Detaillierungsgrad der Berichterstattung
- Beurteilung der Bewertungsmethoden
- Berücksichtigung von ESG (Environmental, Social and Governance) Aspekten
- Betrachtung der rechtlichen als auch steuerrelevanten Aspekte
- Durchführung von Szenario- sowie Sensitivitätsanalysen
- Evaluation potenzieller Risiken in Zusammenhang mit dem Zielfonds, des Teams oder anderer exogener Risikofaktoren
- Beurteilung des bestehenden Private-Equity-Portfolios bei Sekundär-Zielfonds-Investitionen

Der RAIF investiert ausschliesslich in Private Equity-Co-Investments oder -Zielfonds, welche die Due-Diligence-Kriterien des Vermögensverwalters erfüllen.

## 6. Ansprüche

### Referenzwährung

Die Referenzwährung der Ansprüche ist der US-Dollar (USD).

### Kapitalzusage

Die Anleger können Kapitalzusagen (Commitments) im Wert eines bestimmten Betrages in US-Dollar tätigen. Die Kapitalzusage hat mittels des von der Stiftung vorgesehenen

Formulars zu erfolgen. Der Stiftungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen Kapitalzusagen annehmen oder zurückweisen. Die Anleger erhalten bei Kapitalabruf Ansprüche im Gegenwert der erfolgten Zahlung. Die Anlagegruppe weist eine geschlossene Struktur auf. Anleger haben nicht das Recht, Ansprüche an die Anlagestiftung zurückzugeben. Sie können nur mit Zustimmung des Stiftungsrates und ausschliesslich auf einen zulässigen Anleger durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Allfällige verbliebene Kapitalzusagen müssen dabei mit übertragen werden. Die ordentliche Rückgabe der Ansprüche erfolgt spätestens nach der geplanten Laufzeit von zwölf bis maximal 15 Jahren.

### Struktur

Die Anlagegruppe hat eine geschlossene (closed-ended) Struktur mit zwei geplanten Schlussterminen für Kapitalzusagen (Closings). Das finale Closing findet frühestens zwölf Monate nach dem ersten Closing statt. Es liegt im Ermessen des Stiftungsrates der Anlagestiftung, den Zeitpunkt des finalen Closing zu verschieben. Es darf jedoch nicht später als 18 Monate nach dem ersten Closing stattfinden. Zwischenclosings sind jederzeit erlaubt.

Anleger, die nach dem erstmaligen Schlusstermin für Kapitalzusagen zur Anlagegruppe zugelassen werden, haben einen Betrag in Höhe der anteilmässigen Quote an der von den bestehenden Anlegern des ersten Closings bis zum entsprechenden Zeitpunkt getätigten Nettoinvestition (d.h. die gesamten effektiv geleisteten Kapitaleinlagen in die Anlagegruppe abzüglich der ausgeschütteten Beträge) einzubringen. Dieser Betrag wird dann anteilmässig an die Anleger des ersten Closings zurückbezahlt, wodurch sich die offenen Kapitalzusagen dieser Anleger wieder erhöhen. Dieser Vorgang stellt sicher, dass alle Anleger ihre anteilmässigen Ansprüche erhalten.

Um die Gleichbehandlung aller Anleger zu garantieren, müssen die Anleger, welche nach dem ersten

Schlussstermin für Kapitalzusagen ihre Commitments abgeben, eine Verzinsung auf den bereits geleisteten Betrag der bisherigen Anleger erbringen, gemäss ihrem pro-rata-Anteil an der Anlagegruppe. Für Anleger, die nach dem ersten Schlusstermin für Kapitalzusagen ihre Commitments abgeben, entspricht der Zinssatz der JP Morgan Prime Rate für Unternehmen zum Zeitpunkt des ersten Schlusstermins für Kapitalzusagen plus 2 Prozent für die Periode zwischen dem ersten Closing und dem neuen Closing. Die von den Anlegern eingebrachten Zinszahlungen werden separat verrechnet und anteilmässig den Investoren des ersten Schlusstermins für Kapitalzusagen gutgeschrieben.

### Laufzeit

Die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II wird maximal 18 Monate für Anleger zur Zeichnung geöffnet sein und danach geschlossen (closed-end-Struktur), wobei während der Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe keine fixen Rückzahlungstermine vorgesehen sind. Anleger, die vor Ablauf der Gesamtlaufzeit aussteigen möchten, können von der Anlagestiftung unterstützt werden, Anleger als Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Der Investitionszeitraum erstreckt sich über mehrere Jahre. Während der ersten drei Jahre werden die Zahlungsverprechen an die zugrundeliegenden Private-Equity-Anlagen geleistet (mit der Möglichkeit einer Erstreckung von jeweils zweimal einem Jahr), welche dann in den darauf folgenden Jahren das Kapital abrufen und investieren. Daraus ergibt sich eine zeitliche Diversifikation von mindestens drei Anlagejahren (vintage years) in Bezug auf die Private-Equity-Anlagen wie Abbildung 2 zeigt.

Während die Private Equity Co-Investments keine vordefinierte Laufzeit besitzen, haben die unterliegenden Private-Equity-Zielfonds eine typische Laufzeit von zehn Jahren, wodurch sich die Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe auf zwölf Jahre nach

dem ersten Closing erstreckt. Die Laufzeit kann, mit Zustimmung der Anlagestiftung erteilt durch den Stiftungsrat, zusätzlich dreimal um ein Jahr verlängert werden, um Verkäufe in einem ungünstigen Marktumfeld zu vermeiden, was zu einer tieferen Rendite führen würde). Auf keinen Fall wird sich die Laufzeit der Anlagegruppe auf mehr als 15 Jahre nach dem ersten Closing erstrecken.

### Kapitalabruf durch die Anlagestiftung

Das von den Anlegern zugesagte Kapital wird in Raten je nach Investitionsverlauf während der Investitionsperiode abgerufen. Diese Investitionsperiode beläuft sich im Normalfall auf maximal sieben Jahre. Kapitalabrufe werden nach Massgabe des Mittelbedarfs für die Investitionstätigkeit der Anlagegruppe und zur Deckung der laufenden Ausgaben getätigt und von allen Anlegern anteilmässig bezüglich des ihnen zugesagten Kapitals getragen.

Der Abruf der zugesagten Gelder durch die Anlagestiftung findet in US-Dollar statt. Der Anleger behält das zugesagte Kapital bis zum Abruf bei sich und die Anlagestiftung ruft das Kapital gemäss dem Kapitalbedarf in Tranchen ab. Die Anlagestiftung wird nach Möglichkeit vierteljährliche Kapitalabrufe einrichten. Der Anleger stellt eine valutagerechte Überweisung des Kapitals in der von der Anlagestiftung vorgegebenen Frist sicher. Die Anleger verpflichten sich, das abgerufene Kapital innerhalb von fünf Tagen zu überweisen. Bei einer nicht fristgerechten Überweisung wird der säumige Anleger gemahnt, den Betrag innerhalb von drei Tagen zu überweisen. Nach dieser dreitägigen Frist wird eine Strafzahlung von 5 Prozent des abgerufenen Kapitals fällig, die zusammen mit dem abgerufenen Kapital innerhalb von zehn Tagen zu überweisen ist. Sollte der Zahlungsverzug nicht innerhalb dieser Frist behoben sein (inkl. der Strafzahlung), kann der säumige Anleger ohne Anspruch auf Entschädigung aus der Anlagegruppe ausgeschlossen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagegruppe ihren

Verpflichtungen nachkommen kann, was im Interesse aller Anleger ist. Diese Konditionen gelten auch für Anleger, die ihre Anteile an Dritte veräussern möchten. Wie erwähnt können Anleger, die aus Liquiditätsgründen den Verpflichtungen nicht nachkommen können, von der Anlagestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Im Weiteren wird auf die Bestimmungen im Formular für Kapitalzusagen verwiesen.

Die Investition für die Anleger beschränkt sich auf den Betrag der Kapitalzusage und beinhaltet keinerlei Nachschusspflichten.

### 7. Ausschüttungen

Ausschüttungen sowie Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich in US-Dollar auf ein vom Anleger definiertes Konto. Die Rückflüsse werden in Form von Ertrags- und Kapitalausschüttungen dem Nettoinventarwert (Net Asset Value oder NAV) der Anlagegruppe belastet. Dabei werden die Ausschüttungen gebündelt und dem Anleger ausbezahlt, sobald die Gesamtsumme der Rückflüsse einen Mindestbetrag, der vom Stiftungsrat festgelegt wird, übersteigt. Dies führt

bei einem positiven Anlageverlauf dazu, dass die Ausschüttungen über die Laufzeit der Anlagegruppe verteilt sein werden und der Anleger einen grossen Teil der abgerufenen Gelder bereits vor Ablauf der Anlagegruppe wieder zur Verfügung hat.

Die Anlagegruppe hat die Möglichkeit, bei Bedarf eine Reserve für Eventualverpflichtungen aus den Rückflüssen zu bilden. Diese Reserve würde zum Beispiel zur Deckung von zu viel ausgeschütteten Erträgen der Zielfonds oder für die Sicherstellung weiterer Verpflichtungen (z. B. Performance Fee) verwendet. Dies dient dem Schutz der Anleger, da so das Risiko minimiert wird, dass nach der Investitionsperiode, in der die Gelder abgerufen werden, weitere Kapitalabrufe nötig werden für Eventualverpflichtungen der Sekundär- und Primär-Zielfonds.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Auflösung der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung Wertpapiere im Vermögen der Anlagegruppe befinden, welche bei der Auflösung der Anlagegruppe an die Anleger ausgeschüttet werden. Dabei kann es sich beispielsweise um Aktien von Unternehmen handeln, die von den Private-Equity-Managern an die Börse gebracht

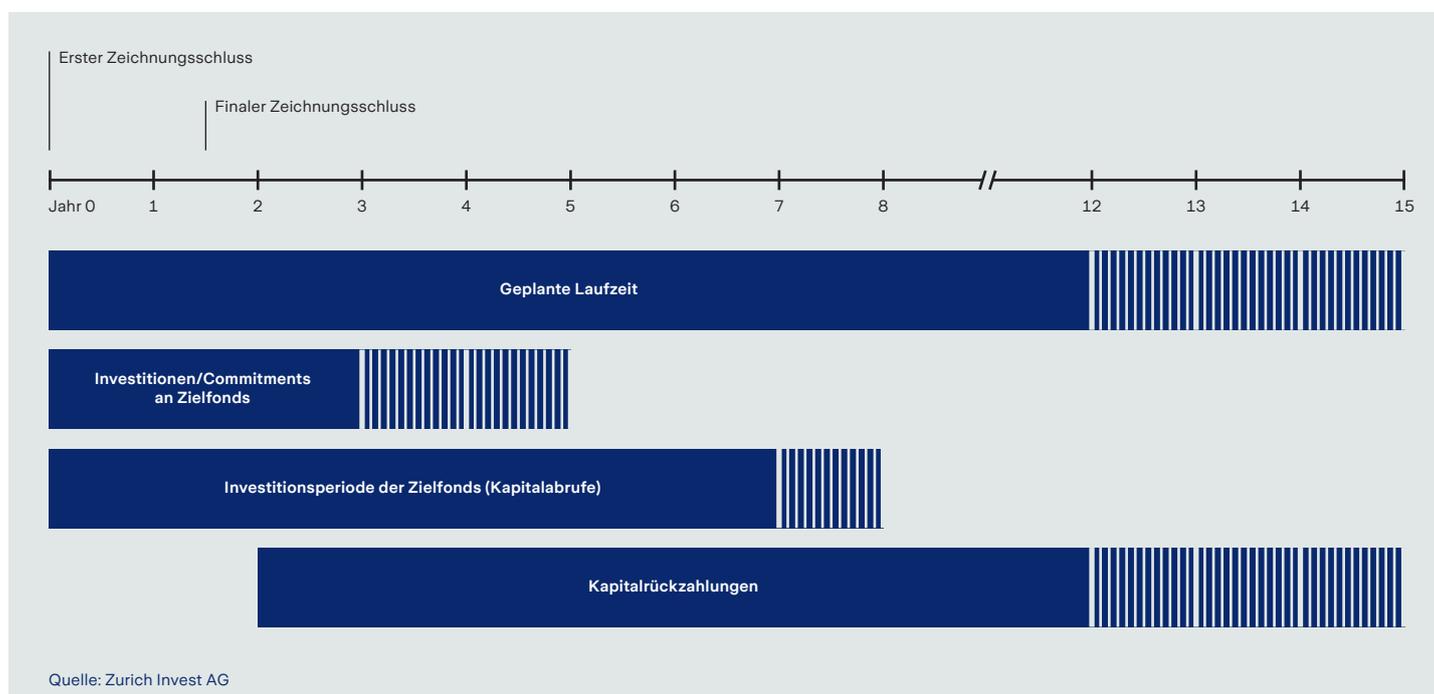
wurden und einer Sperrfrist unterliegen. Der Vermögensverwalter sowie der Controller sind jedoch bemüht, dies zu vermeiden. Aufgrund von potenziellen nachträglichen Steuerforderungen oder anderen Forderungen, die nach der Laufzeit auftreten können, wird das Recht vorbehalten, bereits an die Investoren ausbezahlte Ausschüttungen zur Deckung dieser Forderungen zurück zu verlangen.

### 8. Bewertung

Der NAV der Anlagegruppe sowie die Anzahl ausstehender Ansprüche der Anleger werden quartalsweise nach bestem Wissen und Gewissen von der Depotbank berechnet, jedoch nicht von der Revisionsstelle geprüft. Der NAV wird in US-Dollar ausgewiesen. Der NAV wird auf der Grundlage von anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelt (Lux GAAP auf Stufe des RAIF und Swiss GAAP FER auf Stufe der Anlagegruppe).

Basis der Wertermittlung sind die jeweils zuletzt durch den Vermögensverwalter sowie den Manager (GP) der Zielfonds erstellten Quartalsberichte. Die Annahmen der General Partner werden laufend überprüft und die Berechnungen falls nötig in Ausnahmefällen angepasst. Für die Bewertung werden die allgemein

Abbildung 2: Zeitablauf



anerkannten Bewertungsmethoden angewendet (u. a. DCF-Methode, EBITDA multiple). Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, werden zu den zum Bewertungszeitpunkt geltenden Wechselkursen umgerechnet.

Das Rechnungsjahr der Anlagegruppe umfasst einen Zeitraum von zwölf Monaten und endet jeweils am 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird jeweils von der Revisionsstelle geprüft.

## 9. Anlegerinformation

Die Anlagestiftung wird im Rahmen der vierteljährlichen Berichterstattung über die Entwicklung der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II informieren. Den Anlegern werden Analysen der Renditen sowie der Sektoren, Regionen und Investitionen zur Verfügung gestellt. Die Berichterstattung beinhaltet unter anderem folgende ungeprüfte Angaben:

- Die Anleger erhalten eine quartalsweise NAV-Entwicklung, wie unter Ziffer 8 beschrieben.
- Der Quartalsbericht stellt Informationen zu den Anlagen zur Verfügung und beinhaltet die Bewertungen und Cashflow-Entwicklungen auf Ebene der Anlagegruppe. Nach Möglichkeit werden auch detaillierte Informationen auf der Ebene der unterliegenden Beteiligungen zur Verfügung gestellt. Die wichtigsten Rendite-Kennzahlen werden in US-Dollar angegeben. Zusätzlich werden detaillierte Quartalsberichte zur Verfügung gestellt, anhand derer jeder Anleger nach eigenem Bedarf sein Währungsrisiko ausserhalb der Anlagegruppe absichern kann.
- Der Jahresbericht beinhaltet Bilanz und Erfolgsrechnung der Anlagegruppe und die Kommentare der Revisionsstelle. Die involvierten Parteien sind verantwortlich, dass der Bericht fristgerecht zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus wird für die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II

der Anlagestiftung im Rahmen des Jahresberichtes der Anlagestiftung eine geprüfte Jahresrechnung veröffentlicht. Der geprüfte Jahresbericht wird auf Basis der zuletzt geprüften Berichte der unterliegenden Beteiligungen mit Berücksichtigung der Cashflows erstellt, was zu einem zeitlichen Verzug der Bewertungen führt.

## 10. Managementgebühren, weitere Kosten und Aufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen führen zu einer Verminderung der Rendite.

### a) Managementgebühren

Die gesamten Gebühren für die Vermögensverwaltung der Anlagegruppe belaufen sich auf 0,25 Prozent pro Quartal (1,00 Prozent pro Jahr). Die Gebühr wird vierteljährlich, basierend auf dem Nettoinventarwert der Anlagegruppe am letzten Tag des Quartals, berechnet und basiert somit nicht auf den gesamten Zahlungsverprechen. Die Managementgebühren verstehen sich ohne allfällige MwSt. und decken die Kosten aller Dienstleistungsanbieter des Anlageprozesses ab, inklusive Vermögensverwaltung und Anlageberatung. Anlegern mit grösseren Kapitalzusagen werden gemäss Gebührenstruktur Gebührenrabatte gewährt. Die Managementgebühren werden direkt dem NAV der Anlagegruppe belastet.

### b) Performancegebühr

Zur Sicherstellung einer gemeinsamen Interessenausrichtung von Anlegern und vom Vermögensverwalter beinhaltet das Gebührenmodell eine renditeabhängige Gebühr (Performance Fee). Der Vermögensverwalter ist berechtigt, 10 Prozent der realisierten Rendite einzubehalten, die eine Mindestrendite (Internal-Rate-of-Return-Berechnung) von 8 Prozent pro Jahr, nach Abzug der Kosten und Managementgebühren, übersteigt. Das Performance-Fee-Modell beinhaltet eine Catch-up-Klausel.

Das Gebührenmodell funktioniert nach dem europäischen Wasserfall-Prinzip. Dies bedeutet, dass keine Performancegebühr bezahlt wird, bevor die Anlagegruppe und die Anleger nicht Netto-Ausschüttungen im Gegenwert der Kapitaleinlagen sowie einer Mindestrendite von 8 Prozent auf dem investierten Kapital erzielt haben. Die Performancegebühr berechnet sich nicht auf Basis einzelner Investitionen (kein deal-by-deal carry). Die Performancegebühren werden direkt dem NAV belastet.

### c) Weitere Kosten und Aufwendungen

Neben den Managementgebühren werden Zusatzaufwendungen für externe Revision, Depotgebühr, externe Steuerberatung und Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Verwaltung des RAIF entstehen, verrechnet. Es werden keine zusätzlichen Aufwendungen für die Due Diligence oder Überwachung der Anlagen erhoben. Davon ausgenommen sind externe Steuer- oder Rechtsberatung, die nicht dem Vermögensverwalter oder Controller belastet werden. Die zusätzlichen Gebühren werden direkt dem NAV belastet.

### d) Transaktionseinnahmen

Entgelte, die der Vermögensverwalter im Zusammenhang mit dem Kauf, der Überwachung oder der Veräusserung von Investitionen erhält, werden den Managementgebühren angerechnet und kommen den Anlegern zugute.

### Gebühren der unterliegenden Private-Equity-Investitionen

Für Private Equity Co-Investments (max. 100 Prozent des Portfolios) fallen meistens keine weiteren Gebühren an. Das Anfallen von Gebühren beim Erwerb von Co-Investments wird jedoch nicht ausgeschlossen. Unterliegende Sekundär- oder Primär-Zielfonds (total 0–20 Prozent des Portfolios) erheben gewöhnlich eine Managementgebühr von 1,5 bis 2,5 Prozent (typischerweise 2 Prozent), sowie eine Performancegebühr von üblicherweise 20 Prozent über einer Mindestrendite von 8 Prozent.

Die tatsächlichen Kosten der Zielfonds werden im Jahresbericht der Anlagestiftung ausgewiesen.

#### Vorteile des Gebührenmodells der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung gegenüber den marktüblichen Gebührenmodellen

Während die meisten Private-Equity-Fonds sowie Fund of Funds die Managementgebühren auf Basis der gesamten Kapitalzusagen (Commitments) der Anleger berechnen, was zu stark unterschiedlichen Gebühren auf dem Nettoinventarwert führt, basieren die Managementgebühren der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung auf dem Nettoinventarwert. Die wichtigsten Vorteile sind im Folgenden dargelegt:

Das Gebührenmodell der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung berechnet die Gebühren wie bereits erwähnt auf dem NAV. Dies vermeidet überproportionale Gebühren auf Ebene der Anlagegruppe während der Anfangsphase (sowie der Endphase) der Anlagegruppe im Vergleich zu den marktüblichen Managementgebühren auf der gesamten Kapitalzusage.

- Beispiel: Bei einer Kapitalzusage von 100 Millionen US-Dollar, einer Managementgebühr von 1 Prozent und einem Investitionsgrad von 10 Prozent im ersten Jahr fallen im Gebührenmodell auf Kapitalzusagen 1 Million US-Dollar Managementgebühren an, was 10 Prozent des investierten Kapitals entspricht. Beim Gebührenmodell auf dem Nettoinventarwert werden lediglich 100'000 US-Dollar Managementgebühren verrechnet, was 1 Prozent des Nettoinventarwertes entspricht.
- Durch die tieferen Managementgebühren bei Lancierung der Anlagegruppe (während der Investitionsphase in den ersten vier bis fünf Jahren) wird der J-Kurve-Effekt im Vergleich zu anderen Gebührenmodellen verringert.
- Durch die maximale Investitionskapazität von 50 Prozent der Kapitalzusagen an die Zielfonds

während eines Jahres ist der Vermögensverwalter verpflichtet, die Investitionen über mindestens drei Jahre zu staffeln. Dies garantiert den Anlegern eine Diversifikation der Investitionsjahre (Vintages).

- Transparentes Gebührenmodell, das keine zusätzlichen Kosten für Due Diligence, Monitoring oder Administration der Anlagegruppe verrechnet.

## 11. Risikohinweise

Die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II investiert über den genannten RAIF hauptsächlich in Private Equity Co-Investments, kann aber zu einem kleineren Teil auch in Private-Equity-Sekundär- und Primär-Zielfonds investieren. Nicht kotierte Private-Equity-Anlagen sind alternative Anlagen und es werden Anlagetechniken eingesetzt, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen und beim Anleger eine entsprechende Risikofähigkeit voraussetzen. Der Anleger muss bereit sein, erhebliche Bewertungsschwankungen hinzunehmen und ein Totalverlust bei einzelnen Anlagen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieses Segment ist lediglich für einen mehrjährigen Anlagezeitraum geeignet.

Während der Gesamtlaufzeit der Anlagegruppe sind keine fixen Rückzahlungstermine vorgesehen. Anleger, die vor Ablauf der Gesamtlaufzeit aussteigen möchten, können von der Anlagestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt.

Investitionen in Private-Equity-Anlagen beinhalten tendenziell ein erhöhtes Anlagerisiko im Vergleich zu traditionellen Anlagen. Im Einzelnen bestehen unter anderem die folgenden Risiken:

#### Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben

Private-Equity-Anlagen unterliegen höheren Wertschwankungen als

traditionelle Anlagen. Dies auch, weil Private-Equity-Transaktionen oftmals mit einem relativ hohen Fremdkapitalanteil finanziert werden. Dies kann bereits bei kleinen Unternehmenswertschwankungen zu signifikanten Wertschwankungen des Eigenkapitals führen und kann im Extremfall zu einem Totalverlust auf einzelnen Anlagen führen. Die Anlagegruppe garantiert keine regelmässigen periodischen Ausschüttungen an die Anleger. Kapitalrückzahlungen erfolgen, sobald Beteiligungsfirmen verkauft oder refinanziert werden, wobei der Zeitpunkt und die Höhe des Verkaufspreises nicht vorhersehbar sind. Da sich die Kapitalzu- und Rückflüsse nicht exakt prognostizieren lassen, kann nicht garantiert werden, dass ein hundertprozentiger Investitionsgrad erreicht werden wird.

Aufgrund der nicht prognostizierbaren Kapitalflüsse beziehen sich die Anlagebeschränkungen auf die Kapitalzusagen über die gesamte Laufzeit und nicht auf den NAV des Portfolios. Besonders zum Beginn und zum Ende der Laufzeit werden die angelegenen Anlagebeschränkungen, in Relation zum NAV, nicht vollständig eingehalten.

#### Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität ergeben

Private-Equity-Anlagen sind langfristige und illiquide Investitionen. Die Private Equity Co-Investments sind nicht an einer Börse kotiert und die Investoren gehen normalerweise von einer Haltedauer von mehreren Jahren aus. Weiter geben Investoren Kapitalversprechen an Zielfonds ab, wodurch das Kapital in der Regel während ca. zehn bis zwölf Jahren blockiert ist. Obwohl ein Sekundärmarkt für bestehende Private-Equity-Anlagen besteht, gibt es keine öffentlichen Marktpreise für Private-Equity-Anlagen. Zusätzlich kann der Verkaufsprozess mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Die Laufzeit der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II kann bis zu 15 Jahre betragen, in welcher das Kapital des Anlegers gebunden sein kann.

### Risiken, die sich aus den Anlagen in Private-Equity-Anlagen und Fonds ergeben, die nicht einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ebenbürtigen Aufsicht unterstehen

Anlagen in Private Equity Co-Investments und -Zielfonds, die nicht einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ebenbürtigen Aufsicht unterstehen, sind zugelassen. Damit verbunden sind jedoch grössere Risiken, da Anteile an Private Equity Co-Investments und -Zielfonds mit Sitz in Ländern mit einer im Vergleich zur Schweiz möglicherweise weniger qualifizierten Regulierung und Aufsicht erworben werden können.

### Risiken, die sich aus der Gebührenstruktur von Private-Equity-Zielfonds ergeben

Der RAIF kann zu einem kleineren Teil in Private-Equity-Primär- und Sekundär-Zielfonds investieren, deren Manager Gebühren und Kosten für das Management dieser Zielfonds erheben. Die Höhe solcher Gebühren kann substantiell sein und wird die Rendite des Zielfonds reduzieren.

### Wechselkurs- und Währungsrisiken, insbesondere des US-Dollars

Alle Käufe und Verkäufe von Anteilen an der Anlagegruppe erfolgen in US-Dollar. Das Portfolio und die Investitionen der Anlagegruppe laufen jedoch teilweise auf weitere Fremdwährungen. Die damit einhergehenden Wechselkursrisiken müssen, falls notwendig, von den Anlegern selber abgesichert werden.

### Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung, das Finanzberichtswesen etc.

Angaben zum Nettoinventarwert der Ansprüche müssen von der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung quartalsweise veröffentlicht werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen

können in verschiedenen Ländern, in denen Beteiligungen erworben werden, weniger streng sein als in der Schweiz. Dadurch kann der effektive Wert der Beteiligungen vom veröffentlichten Wert abweichen, wodurch der von der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger der Beteiligungen nicht korrekt widerspiegelt.

Zusätzlich basiert das Reporting auf den Informationen der unterliegenden Private Equity Co-Investments und Zielfonds. Aufgrund der unterschiedlichen Berichterstattungszeiträume der unterliegenden Private-Equity-Anlagen und -Zielfonds, kann es vorkommen, dass der ausgewiesene NAV auf Bewertungen aus dem vorhergehenden Quartal stammt. Der geprüfte Jahresbericht wird auf Basis der zuletzt geprüften Berichte der unterliegenden Zielfonds erstellt. Dies führt zu einem zeitlichen Verzug der Bewertung in dem geprüften Jahresbericht.

### Rechtliche Risiken

Die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung durch den erwähnten RAIF wird in Private-Equity-Anlagen und -Zielfonds investieren, bei denen nicht schweizerisches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung von den in der Schweiz gültigen Standards abweichen. Insbesondere kann der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein als bei vergleichbaren Investitionen unter schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz.

### Risiken aufgrund von potenziellen Interessenskonflikten

Es können Situationen auftreten, in denen sich die Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung und der Vermögensverwalter

in einem Interessenkonflikt befinden. Auch wenn angestrebt wird Interessenkonflikte zu vermeiden, können diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass das Risiko besteht, dass sie zu Lasten der Anleger der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung gehen.

### Abwicklungsrisiken

Der RAIF wird in Private-Equity-Anlagen und -Zielfonds anlegen. Dabei handelt es sich um Investitionen, die ausserhalb etablierter Clearing-Systeme über nicht öffentlich bewilligte Broker, Depotstellen oder Wirtschaftsprüfer abgewickelt werden. Ausserdem kann die Abwicklung von Investitionen bzw. von Ausschüttungen und/oder Realisationen aufgrund von Umständen, die nicht in der Macht der Organe der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung stehen, erschwert oder unmöglich sein (technische Probleme, hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt etc.).

### Politische Risiken

Es ist möglich, dass Anlagen der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung politischen Risiken unterworfen sein werden, wie z. B. Risiken aufgrund von Verstaatlichungen, Enteignungen, enteignungsähnlicher Steuern, Abwertungen von Währungen, Devisenkontrollen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, militärischer Konflikte oder Beschränkungen durch die Regierung.

### Steuerrisiken

Obwohl die Anlagegruppe in Bezug auf Rechtsform und Steuerbelastung auf Schweizer Pensionskassen massgeschneidert ist und alle Anlagen auf potenzielle Steuerfolgen analysiert werden, können inskünftige nicht vorhersehbare Steuerfolgen in einzelnen Ländern und länderspezifische Regulierungen die Renditen negativ beeinflussen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheides bewusst in

Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die Anlagestiftung noch der Vermögensverwalter oder der Controller haften für eventuelle Steuerfolgen.

### Risiken im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge (Bewilligung alternativer Anlagen)

Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz von alternativen Anlagen bezüglich Risikofähigkeit und Nicht-Gefährdung des Vorsorgezweckes durch seine Organe (z. B. Stiftungsrat, Anlageausschuss, Kassenvorstand etc.) zu bewilligen und mit entsprechenden Grundsätzen hinsichtlich Investitionsprinzip, Risiko-Rendite-Verhältnis, Korrelationsverhalten mit dem Gesamtportfolio, Anlageformen, Bewertungsprinzipien, Liquidität und Kosten festzulegen.

## 12. Valorenummer

135132875

## 13. Änderungen

Der Stiftungsrat kann den Prospekt anpassen. Gemäss Artikel 37 Absatz 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde von der Anlagestiftung jederzeit die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

## 14. Inkrafttreten

Der Prospekt tritt durch Beschluss des Stiftungsrates der Anlagestiftung in Kraft.

Zürich, August 2024  
Der Stiftungsrat

## 15. Definitionen

**Ansprüche:** Forderungen des Anlegers gegenüber der Anlagestiftung.

**Buyout:** Finanzierung zur Übernahme der Kontrolle eines bestehenden etablierten Unternehmens. Die Zuordnung fällt gemäss der Unternehmensgrösse aus (Small, Middle und Large Caps). Buyout-Transaktionen werden oft mit einem hohen Anteil Fremdkapital finanziert, um die Renditen auf dem Eigenkapital zu maximieren. Der Einsatz von Fremdkapital erhöht jedoch auch das Investitionsrisiko.

**Capital Call:** Abrufen eines Anteils des zugesagten Kapitals der Anleger.

**Catch-up Klausel:** Ein voller Catch-up stellt sicher, dass der Vermögensverwalter bei Erreichung der vereinbarten Zielrendite die Performance Gebühr auf der gesamten erzielten Rendite (nach Abzug von Kosten und Managementgebühren) berechnen darf und nicht lediglich auf dem die Zielrendite übersteigenden Betrag (Überrendite). Damit das Gewinnverteilungsverhältnis in einem solchen Fall über die gesamte erzielte Rendite zum Tragen kommt, darf der Vermögensverwalter nach Erreichung der Zielrendite mit den Anlegern «gleichziehen» («to catch up»), bevor anschliessend der Restbetrag im abgemachten Gewinnverteilungsverhältnis aufgeteilt wird.

**Clawback:** Ein Clawback stellt sicher, dass der General Partner über die Laufzeit des Fonds nicht einen grösseren Anteil der Ausschüttungen erhält, als ihm zusteht. Sollte der General Partner mehr als die versprochenen Ausschüttungen erhalten haben (für Primärfonds typischerweise 20 Prozent der Gewinne über einer Mindestrendite von 8 Prozent), ist er durch den Clawback verpflichtet, diese zu viel bezahlten Ausschüttungen an die Limited Partner (Investoren) zurückzubezahlen. Damit wird sichergestellt, dass über die gesamte Laufzeit des Private-Equity-Fonds der General Partner und die Limited Partner die Ausschüttungen erhalten, die ihnen zustehen.

**Commitment:** Kapitalzusage der Anleger oder Verpflichtung zur Einzahlung des vereinbarten Betrages in

einen Fonds durch einen Investor. Da das Geld üblicherweise nicht sofort abgerufen wird, wird die Kapitalzusage über einen gewissen Investitionszeitraum investiert.

**Co-Investments:** Direkte Beteiligung in ein Unternehmen gemeinsam mit einem General Partner, meistens in Form von Eigenkapital oder aber Hybridoder Fremdkapital. Dabei hält der Co-Investment Investor normalerweise eine Minderheitsbeteiligung an der Private-Equity-Anlage.

**Distressed/Special Situations:** Investitionen in ein bestehendes Unternehmen, das sich in speziellen Finanzierungsumständen befindet und/oder Restrukturierungsbedarf hat.

**Due Diligence:** Detaillierte Prüfung und Bewertung eines Unternehmens/ einer Investition respektive Prüfung einer Investition in einen Private-Equity-Fonds.

**Exit und Distribution:** Realisation einer Investition, die entweder verkauft, refinanziert oder an der Börse kotiert wurde. In den meisten Fällen wird der Erlös an die Anleger ausgeschüttet.

**Geldmarktanlagen:** Anlagen in Geldmarktpapieren, Einlagen bei Banken sowie Kollektivanlagen, die in Geldmarktpapieren, syndizierte Kredite oder Einlagen bei Banken investieren, typischerweise mit einer an einen Geldmarktsatz gebundenen Verzinsung.

**General Partner:** Ein General Partner übernimmt in einer Limited Partnership die Geschäftsführung und hat die Vertretungsvollmacht der Gesellschaft.

**Internal Rate of Return (IRR):** Messzahl zur Berechnung der zeitgewichteten Rendite von Private-Equity-Anlagen (interner Zinsfuss).

**J-Kurven-Effekt:** Typischer Verlauf einer Investition in Private Equity. Nach anfänglich negativem Rendite- und Liquiditätsverlauf aufgrund von Managementgebühren und Anlaufverlusten stellt sich nach ein paar Jahren ein positiver Rendite- und Cashflow-Trend ein.

**Kollektivanlagen:** Trusts, SICAV/R's, Kollektivanlageverträge, Beteiligungsgesellschaften, Zertifikate oder Limited Partnerships u. a.

**Limited Partner:** Passiver Investor, der eine Kapitalzusage in eine Limited Partnership macht. Limited Partners haften lediglich für die Kapitalzusage, welche die Limited Partners zugunsten der Partnership zugesichert haben.

**Multiple:** Verhältnis zwischen einbezahltem Kapital (Nenner) und der Summe aus erfolgten Rückflüssen und der aktuellen Portfoliobewertung (Zähler).

**Nettoinventarwert (Net Asset Value/NAV):** Nettoinventarwert oder innerer Wert entspricht dem konsolidierten Bruttovermögen abzüglich konsolidierter Verbindlichkeiten.

**Partnership:** Private-Equity-Fonds, der durch einen General Partner (GP) geleitet wird.

**Portfolio:** Das Portfolio der Anlagegruppe Private Equity Co-Investments II der Anlagestiftung, das sich aus Beteiligungen an Kollektivanlagen und Geldmarkteinlagen/Cash zusammensetzt.

**Primär-Zielfonds:** Dabei handelt es sich um neu aufgesetzte Private-Equity-Fonds. Da es sich um neu aufgesetzte Kollektivanlagen handelt, haben Primär-Zielfonds in der Regel noch keine Investitionen getätigt. Die typische Laufzeit von primären Zielfonds beträgt meist zwischen zehn und zwölf Jahren.

**Private Equity:** Investition in nicht börsenkotierte Unternehmen, bei welcher der Investor oft eine aktive Rolle im Management oder Verwaltungsrat übernimmt.

**Secondary Investments/Sekundärinvestition:** Kauf oder Verkauf eines bereits bestehenden und (teilweise) investierten Private-Equity-Portfolios. Sekundärfonds investieren dementsprechend in bestehende Private-Equity-Fonds.

**Überwachung:** Laufende Überwachung anhand von quantitativen und qualitativen Kriterien während des Haltens einer Investition.

**Venture Capital:** Investitionen oder Finanzierung eines Unternehmens, das sich in der Entwicklungs- oder Wachstumsphase befindet. Die Investition erfolgt üblicherweise in Form von Eigenkapital.

**Vermögensverwalter:** Der Vermögensverwalter führt die Selektion der einzelnen Investitionen/Partnerships durch und überwacht diese nach der Investition.

**Vintage year:** Jahr, in dem ein bestimmter Fonds entstanden ist und die erste Investition getätigt hat.

**Zürich Anlagestiftung**  
Postfach, CH-8085 Zürich  
Telefon 044 628 78 88  
anlagestiftung@zurich.ch  
www.zurich-anlagestiftung.ch